



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 11/2005 vom 01.07.2005

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

| | |
|---|-------------|
| Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) Az.: 66.31.01-6 (540) | Seite 4 |
| Az.: 66.31.01-7 (532) | Seite 4 |
| Az.: 66.31.01-11 (565) | Seite 4-5 |
| Az.: 66.33.11-7 (513) | Seite 5 |
| Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Az.: 63 DH 02169/2005/71 | Seite 5 |
| Az.: 63 DH 02426/2005/71 | Seite 6 |
| Amtliche Bekanntmachung über die Genehmigung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 für den Landkreis Diepholz | Seite 6 |
| Verzeichnis über Waldbrandgefahrenbezirke im Landkreis Diepholz Az.: 32.38.01.09 | Seite 7 |
| Heranziehungssatzung (AsylbLG) | Seite 8-9 |
| 15. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung und den Tarif zur Gebührenordnung | Seite 10-12 |
| 3. Änderungsverordnung der Verordnung zum Schutze des Kellenberges und angrenzender Landschaftsteile vom 31.10.1966 | Seite 12-15 |

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Seite 15-17

Stadt Diepholz

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta Seite 18

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2003 und Entlastung für den Stadtdirektor Seite 18

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2004 und Entlastung für den Stadtdirektor Seite 18

Rechtsverordnung über die Öffnung Diepholzer Geschäfte aus Anlass des „Diepholzer Schlossgartenfestes“ am 28.08.2005 Seite 19

Stadt Twistringen

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Twistringen Seite 19-20

Gemeinde Wagenfeld

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld (Abwasserabgabensatzung) Seite 20-21

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Gemeinde Quernheim

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 4 „In den Kämpen IV“ Seite 21-22

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Quernheim für das Haushaltsjahr 2005 Seite 23-24

Samtgemeinde Barnstorf

Flecken Barnstorf

2. Änderung der Satzung des Flecken Barnstorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“
- Erweiterungsgebiet Bahnhofsumfeld - Seite 24-26

Samtgemeinde Kirchdorf

Gemeinde Bahrenborstel

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr.17 „Windkraftanlagen“ Seite 26

Samtgemeinde Rehden

Gemeinde Barver

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2005 Seite 27-28

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth.

Kirchengemeinde Syke in Syke, Landkreis Diepholz

Seite 28-38

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth.

Kirchengemeinde Syke in Syke, Landkreis Diepholz

Seite 38-41

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Veröffentlichung der Jahresrechnung 2004

Seite 41

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.31.01-6 (540)

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Der Spargelhof Winkelmann GbR hat eine Erlaubnis nach § 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Wagenfeld, Flur 18, Flurstück 307/100 zur Feldberegnung beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 5 c) der Anlage 1 NUVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
Labbus

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.31.01-7 (532)

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Der Spargelanbaubetrieb Jörg Buschmann, Stemwede, hat eine Erlaubnis nach § 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Brockum, Flur 40, Flurstück 94 zum Zwecke der Beregnung einer Fläche von insgesamt 10,9436 ha beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 5 c) der Anlage 1 NUVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
Labbus

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.31.01-11 (565)

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Gemeinde Rehden hat eine Erlaubnis nach § 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Rehden, Flur 26, Flurstück 71 zum Zwecke der Sportplatzberegnung beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 5 c) der Anlage 1 NUVPg durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPg vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
Labbus

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.33.11-7 (513)

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPg)

Frau und Herr Sellig, Untere Bergstr. 5, Lemförde, haben eine Plangenehmigung nach § 128 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die teilweise Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung („Graben“) in der Gemarkung Lemförde, Flur 6, Flurstück 44 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 NUVPg durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPg vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
Labbus

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 10.06.2005
- Az.: 63 DH 02169/2005/71

Herrn Cord Meyer hat Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen - Typ Enercon E-70 E 4 mit Fertigteilbetonturm, 98,79 m Nabenhöhe und 2 kW Nennleistung - Änderung der Baugenehmigungen A.Z.: 1123/2004 und 1124/2004 nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung Maasen
Flur 15
Flurstück 5/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a UVPg wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 20.06.2005
- Aktenzeichen: 63 DH 02426/2005/71 -

Herr Hans-Heinrich Schierholz, Hassel 4, 27232 Sulingen, hat die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Rindern, Mastschweinen und Mastgeflügel - Umbau Rinderstall zum Mastschweinstall für 160 Tiere (BE 4), Umbau Scheune/Stall zum Mastschweinstall für 230 Tiere (BE 5b/6), Betrieb der Gesamtanlage mit 877 Mastschweinen und 19.957 Masthähnchen nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung Nordsulingen
Flur 12
Flurstück 42/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Amtliche Bekanntmachung

Das vom Kreistag am 25.10.2004 gemäß § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 18.05.2001 (Nds. GVBl. S. 301) als Satzung beschlossene Regionale Raumordnungsprogramm 2004 ist vom Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Regierungsvertretung Hannover/Nienburg - durch Erlass vom 21.01.2005 mit Nebenbestimmungen genehmigt worden.

Der Kreistag ist den Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 11.04.2005 beigetreten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt das Regionale Raumordnungsprogramm in Kraft.

Das Regionale Raumordnungsprogramm kann während der Dienstzeiten beim

Landkreis Diepholz, Stabsstelle Kreisentwicklung
Zimmer A 263
Kreishaus, Niedersachsenstr. 2
49356 Diepholz

von jedermann eingesehen werden.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen, die nicht schriftlich innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden sind, ist unbeachtlich. Die Jahresfrist beginnt mit dieser Bekanntmachung.

Diepholz, 01. Juli 2005

Landkreis Diepholz
Landrat

Verzeichnis über Waldbrandgefahrenbezirke
im Landkreis Diepholz
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 15.Juni 2005
Az.: 32.38.01.09

Aufgrund der in den §§ 18 und 19 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. Seite 112) erteilten Ermächtigung werden hiermit folgende Personen zu Waldbrandbeauftragten bestellt:

| | | |
|---|---|--|
| Kreiswaldbrandbeauftragter: | | |
| FOI Brüning | Revierförsterei Barnstorf Am Markt 4 49406 Barnstorf Sprechzeit: Do 14. ⁰⁰ bis 16. ⁰⁰ Uhr | Tel.: 05442 - 81 39 Handy: 0170 – 22 60 531 Fax: 05442 – 80 22 44 |
| Vertreter: | | |
| FAR Braunert | Revierförsterei Erdmannshausen Ginsterweg 11 27252 Schwaförden | Tel.: 04277 - 96 105 Handy: 0170 – 22 60 530 Fax: 04277 – 96 31 01 |
| Gefahrenbezirk DH 1 (umfasst die ehemaligen Gefahrenbezirke DH 1, DH 2, DH 3, DH 4 und DH 5) umfasst die Gebiete der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Samtgemeinde Barnstorf, Samtgemeinde Kirchdorf Samtgemeinde Rehden, Samtgemeinde Schwaförden, Samtgemeinde Siedenburg, der Gemeinde Wagenfeld, der Stadt Diepholz, Stadt Sulingen und den Gemeindeteil Neubruchhausen der Stadt Bassum | | |
| Waldbrandbeauftragter: | | |
| FOI Brüning | Revierförsterei Barnstorf Am Markt 4 49406 Barnstorf Sprechzeit: Do 14. ⁰⁰ bis 16. ⁰⁰ Uhr | Tel.: 05442 - 81 39 Handy: 0170 – 22 60 531 Fax: 05442 – 80 22 44 |
| Vertreter: | | |
| FAR Braunert | Revierförsterei Erdmannshausen Ginsterweg 11 27252 Schwaförden | Tel.: 04277 - 96 105 Handy: 0170 – 22 60 530 Fax: 04277 – 96 31 01 |
| Gefahrenbezirk DH 2 (umfasst die ehemaligen Gefahrenbezirke DH 6, DH 7 und DH 8) umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, der Stadt Syke, Stadt Twistringen, der Stadt Bassum ohne den Gemeindeteil Neubruchhausen sowie der Gemeinden Weyhe und Stuhr | | |
| Waldbrandbeauftragter: | | |
| FOI Tegtmeier | Revierförsterei Syke Bassumer Landstr. 78 28857 Syke Sprechzeit: Mi von 15. ⁰⁰ bis 17. ³⁰ Uhr | Tel.: 04242 – 50 362 Handy: 0170 - 22 60 528 Fax.: 04242 – 50 90 075 |
| Vertreter: | | |
| FOI Pump | Bezirks-Försterei Hoya Schilfweg 34 28857 Syke | Tel.: 04242 – 93 44 26 Handy: 0170 – 3868022 Fax: 04242 – 93 44 53 |

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
Buchert

Satzung
des Landkreises Diepholz über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

(Heranziehungssatzung AsylbLG)

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Neufassung vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. Seite 365) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394) und des § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 05.08.1997 (BGBl. I Seite 2022) zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I Seite 2954/2984), vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I Seite 3022/3062) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz –AufnG-) vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 20.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Landkreis Diepholz als die nach dem Aufnahmegesetz zuständige Behörde für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zieht die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden - im Folgenden die Gemeinden genannt - zur Durchführung der nachstehenden Aufgaben heran:

1. Leistungen nach § 2, § 3, § 6 und § 8 AsylbLG,
2. Leistungen nach § 4 Abs. 1 und 2 AsylbLG, soweit es sich um das Ausstellen von Behandlungsscheinen und die Übernahme von Fahrtkosten zur ärztlichen bzw. zahnärztlichen Behandlung handelt.

Ausgenommen hiervon sind:

- Kosten für Heil- und Hilfsmittel,
 - Zahnersatz,
 - Stationäre Hilfe in Krankenhäusern, ohne Leistungen nach § 4 Abs. 2 AsylbLG,
3. Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG,
 4. Aufgaben nach §§ 7, 7a, 8a, 10b, 12 und 13.

(2) Die Leistungen erfolgen gegenüber Leistungsberechtigten im Sinne der §§ 1 und 1a AsylbLG, soweit sie der jeweiligen Gemeinde ausländerrechtlich zugewiesen sind.

§ 2

(1) Der Landkreis ist berechtigt, zur Sicherstellung einer ortsnahen und gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen innerhalb des Landkreises Richtsätze und Richtlinien zu erlassen und Weisungen allgemein oder in Einzelfällen zu erteilen.

Dies beinhaltet insbesondere die Regelung zur Abgeltung der entstehenden Aufwendungen für die Unterbringung der Leistungsberechtigten.

Sollte es im Einzelfall aus nicht von der Gemeinde zu vertretenden Gründen unmöglich sein, die Regelungen zur Abgeltung der entstehenden Aufwendungen für die Unterbringung einzuhalten, wird der Landkreis mit der Gemeinde eine abweichende Regelung treffen.

Der Landkreis behält sich das Recht vor, die Bearbeitung und Entscheidung besonders gelagerter Einzelfälle an sich zu ziehen. Er kann jederzeit die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinde überprüfen und Einsicht in die Akten nehmen.

(2) Der Landkreis ist Widerspruchsbehörde im Sinne von § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGG. Die Gemeinde ist berechtigt im Wege der Abhilfe zu entscheiden. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ist der Widerspruch mit den Akten und einer Stellungnahme dem Landkreis zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Dem Landkreis Diepholz obliegt die Durchführung der Streitverfahren.

§ 3

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, die Detailfragen der Unterbringung durch Satzung zu regeln. Sie treffen die organisatorischen Vorkehrungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben aufgrund dieser Heranziehung erforderlich sind. Sie stellen die erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung.

(2) Der Landkreis stellt ein für die Aufgabendurchführung anzuwendendes EDV-Verfahren bis spätestens 31.12.2005 zur unentgeltlichen Benutzung durch die Gemeinden zur Verfügung. Die Gemeinden sind zur Nutzung des einheitlichen EDV-Verfahrens verpflichtet.

Die Kosten für die Bereitstellung des Verfahrens trägt der Landkreis. Er ist für die notwendigen Fortbildungen verantwortlich.

(3) Die Gemeinden können sich bei der Leistungsgewährung der Hilfe Dritter bedienen.

§ 4

(1) Der Landkreis stellt die für die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Haushaltsmittel unmittelbar zur Verfügung. In diesem Rahmen sind die Gemeinden berechtigt, die Kreiskasse in Anspruch zu nehmen. Der Landkreis trifft die dafür erforderlichen Regelungen.

(2) Die Gemeinden haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, soweit Leistungen zu Unrecht erbracht oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und soweit dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten bei der Aufgabenerfüllung beruht.

Der Landkreis kann von den Gemeinden Ausgaben für Hilfen, die den gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen des Landkreises widersprechen, zurückfordern.

Er kann gegenüber der Gemeinde Ersatzansprüche geltend machen, wenn dem Landkreis durch die grob fahrlässige oder vorsätzliche Nichtverfolgung von Ansprüchen ein Schaden entstanden ist.

(3) Persönliche und sächliche Verwaltungskosten der Gemeinden werden nicht erstattet.

§ 5

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Heranziehung der Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 25.06.2001 außer Kraft.

Diepholz, den 20.06.2005

Landkreis Diepholz

(Stötzel)

Landrat

**15. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung
der Kreismusikschule (KMS) des Landkreis Diepholz vom 17.12.1990**

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 20. Juni 2005 folgende 15. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Mit Wirkung zum 01.08.2005 wird der anliegende Tarif zur Gebührenordnung in Kraft gesetzt.

Artikel II

Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Diese Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.
2. Der mit der 14. Änderungssatzung beschlossene Gebührentarif wird zum 01.08.2005 aufgehoben.

Diepholz, den 27.06.2005

gez. Stötzel
(Landrat)

Anlage

**Tarif zur Gebührenordnung
für die Kreismusikschule des Landkreises Diepholz
(gültig ab 01.08.2005)**

| Gebühren- ziffer | Angebot | Gebühr Pro | |
|---------------------|---|------------|----------------------------------|
| | | Abk. | Schuljahr Monat EUR EUR |
| 1. | Unterricht in Klassen oder Großgruppen | | |
| 1.1 | Elementarer Musikunterricht | | |
| 1.1.1 | Musikalische Früherziehung | MfE | 258,00 21,50 |
| 1.1.2 | Musikalische Grundausbildung | MGA | 258,00 21,50 |

| | | | | | |
|--------------|--|-----------------|-----------------|--------------|--|
| 1.2 | Probezeiten | | | | |
| | Gebühr zu 1.1 für den Fall der Abmeldung während des Probeunterrichts während der ersten bis vierten Woche | | | | |
| 1.2.1 | | Einmalig | | 30,00 | |
| | Gebühr zu 1.1 für den Fall der Abmeldung während des Probeunterrichts während der fünften bis achten Woche | | | | |
| 1.2.2 | | Einmalig | | 60,00 | |
| 2. | Hauptfächer | | | | |
| 2.1 | Grundangebot (Gruppe) | | | | |
| 2.1.1 | 2 Schüler/ innen - Unterrichtsdauer: 30 Min. | G2/30 | 408,00 | 34,00 | |
| 2.1.2 | 2 Schüler/ innen - Unterrichtsdauer: 45 Min. | G2/45 | 612,00 | 51,00 | |
| 2.1.3 | 3 Schüler/ innen - Unterrichtsdauer: 45 Min. | G3/45 | 408,00 | 34,00 | |
| 2.1.4 | ab 4 Schüler/..... - Unterrichtsdauer: 60 Min. | G4/60 | 408,00 | 34,00 | |
| 2.2 | Förderangebot (Aufnahmeprüfung) | | | | |
| 2.2.1 | 1 Schüler/ in - Unterrichtsdauer: 30 Min. | F30 | 600,00 | 50,00 | |
| 2.2.2 | 1 Schüler/ in - Unterrichtsdauer: 45 Min. | F45 | 840,00 | 70,00 | |
| 2.3. | Studienvorbereitende Ausbildung | SVA | 780,00 | 65,00 | |
| 2.4 | Spezialangebot (einzeln) | | | | |
| 2.4.1 | 1 Schüler/ in - Unterrichtsdauer: 30 Min. | S30 | 780,00 | 65,00 | |
| | <u>ab 01.08.2006</u> | | 840,00 | 70,00 | |
| 2.4.2 | 1 Schüler/ in - Unterrichtsdauer: 45 Min. | S45 | 1.080,00 | 90,00 | |
| | <u>ab 01.08.2006</u> | | 1.140,00 | 95,00 | |
| 2.5 | Instrumentaler Unterricht in Schulklassen und Vereinen | | | | |
| 2.5.1 | Orchesterklasse | | | | |
| | 2 X wöchentlich 45 Min. | OK2 | 192,00 | 16,00 | |
| | 1 X wöchentlich 45 Min. | OK1 | 144,00 | 12,00 | |
| | Bläserklasse | BK | 192,00 | 16,00 | |

| | | | | |
|--------------|---|----------|--|--------------|
| 2.6 | Erwachsenenzuschlag für Erwachsene über 21 Jahre (bei Schüler/innen und Studenten/ Studentinnen ab 27 Jahren) | | + 20 % auf die jeweilige Gebühr | |
| 3. | Ergänzungsfächer | | | |
| 3.1 | Ensemble | E | 132,00 | 11,00 |
| 3.2 | Orchester (nur gebührenpflichtig, wenn kein Hauptfachunterricht belegt wurde) | O | 60,00 | 5,00 |
| 3.3 | Chor | C | 90,00 | 7,50 |
| 5. | Überlassung von Musikinstrumenten (Instrumentenmiete) | | | |
| 5.1 | Instrumente für den frühen Instrumentalunterricht | | 84,00 | 7,00 |
| 5.2 | Übrige Instrumente | | | |
| 5.2.1 | erstes Jahr | | 84,00 | 7,00 |
| 5.2.2 | zweites Jahr | | 120,00 | 10,00 |
| 5.2.3 | drittes Jahr | | 180,00 | 15,00 |
| 5.2.4 | viertes und jedes weitere Jahr | | 240,00 | 20,00 |
| 5.3 | Instrumente für den Unterricht in Schulklassen und Vereinen | | 96,00 | 8,00 |

3. Änderungsverordnung

der Verordnung zum Schutze des Kellenberges und angrenzender Landschaftsteile vom 31.10.1966 (Abl. f.d. Regierungsbezirk Hannover S. 324), zuletzt geändert durch die 2. Änderungsverordnung vom 03.02.1984 (Abl. f.d. Regierungsbezirk Hannover S. 139) zur teilweisen Aufhebung des Geltungsbereiches in der Gemeinde Hemsloh (Landkreis Diepholz) vom 25.10.2004

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.02.2004 (Nds.GVBl. S. 75) hat der Landkreis Diepholz folgende Verordnung zur teilweisen Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes erlassen:

§ 1

Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Kellenberg und angrenzende Landschaftsteile“ wird für die in den beiden beigefügten Karten (M. 1 : 5.000, 1 : 3.000 und 1:3.200) durch schwarze Punktreihen markierten zwei Bereiche aufgehoben. Die Grenze verläuft auf einer Linie, die sich aus der Verbindung der Punkttinnenseiten ergibt und damit die Grenzlinie bildet.

Die Aufhebungsbereiche umfassen folgende Flurstücke der Gemarkung Hemsloh: Flur 1, Flurstück 145/4 (teilweise); Flur 3, Flurstücke 30/2 (teilweise), 30/6 (teilweise), 40, 43/2, 43/3, 80/1 (teilweise), 85/1 (teilweise), 85/2 und 86 (teilweise).

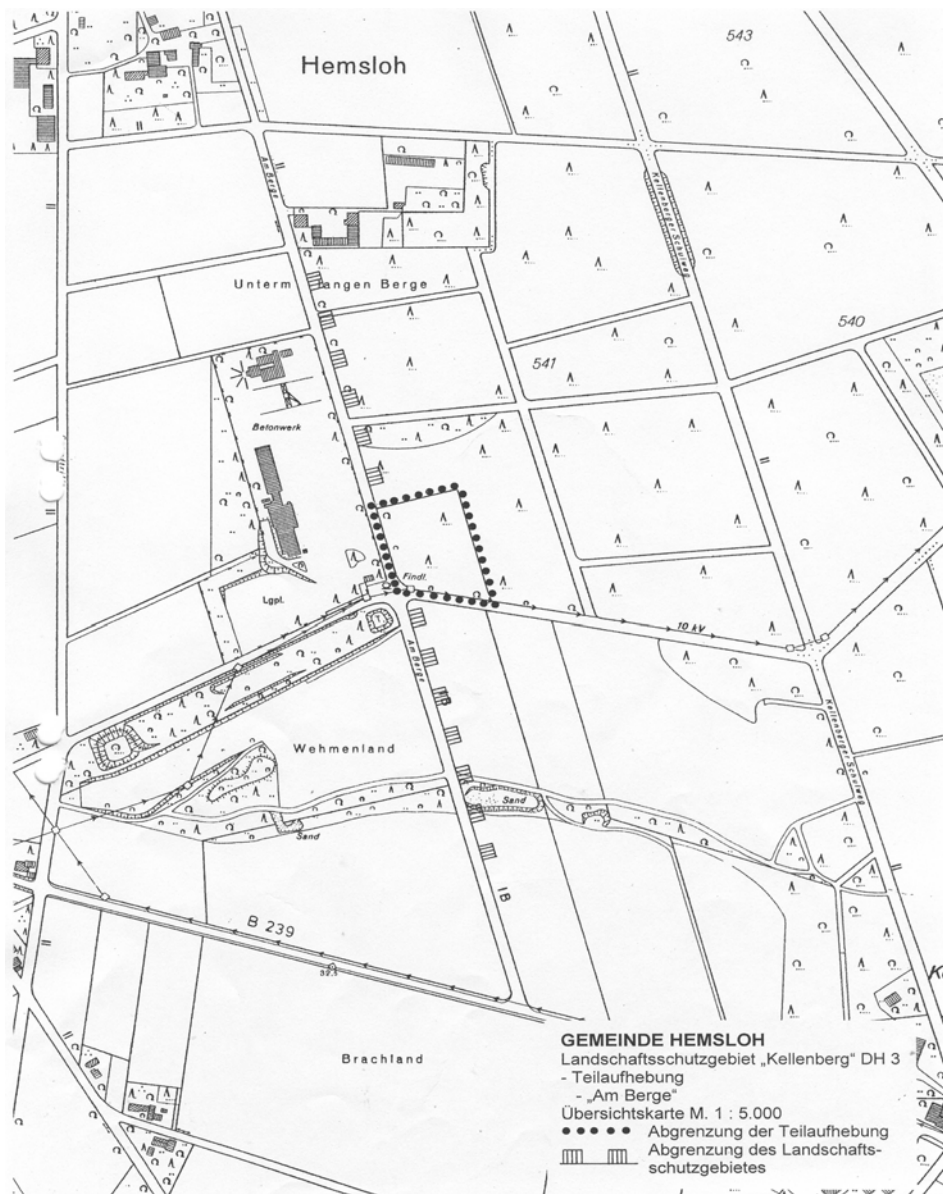
§ 2

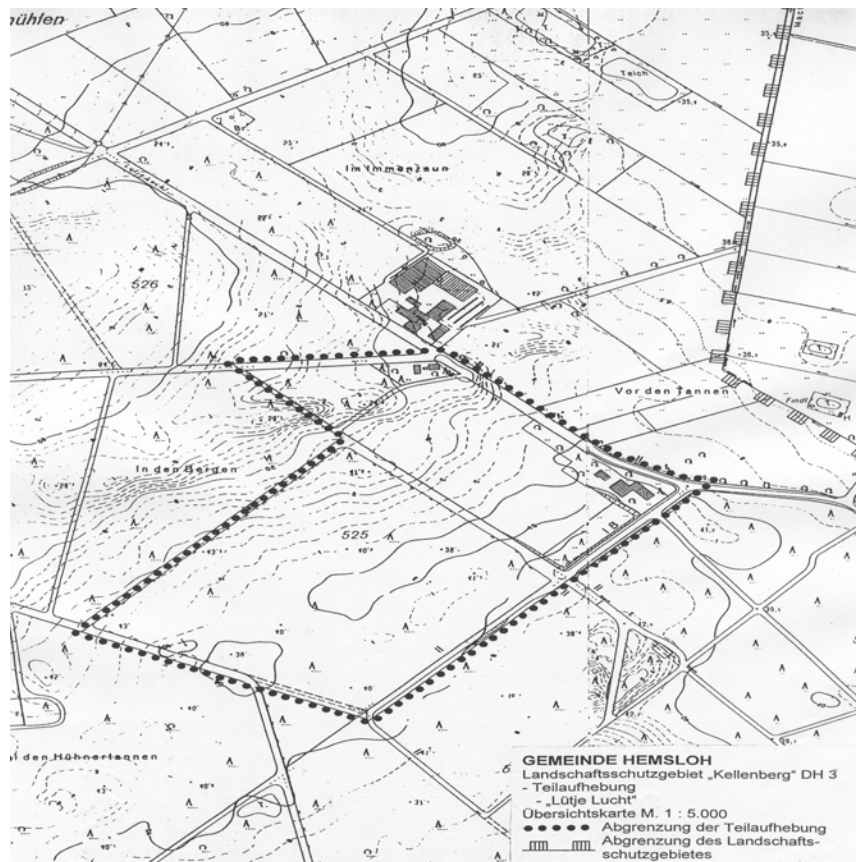
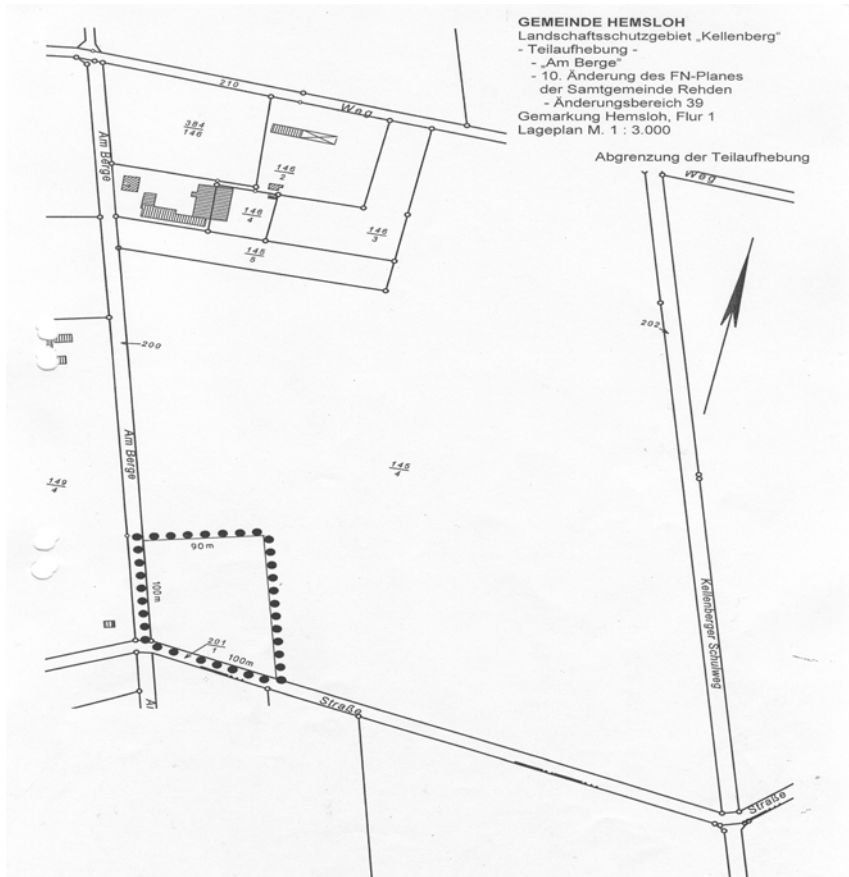
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

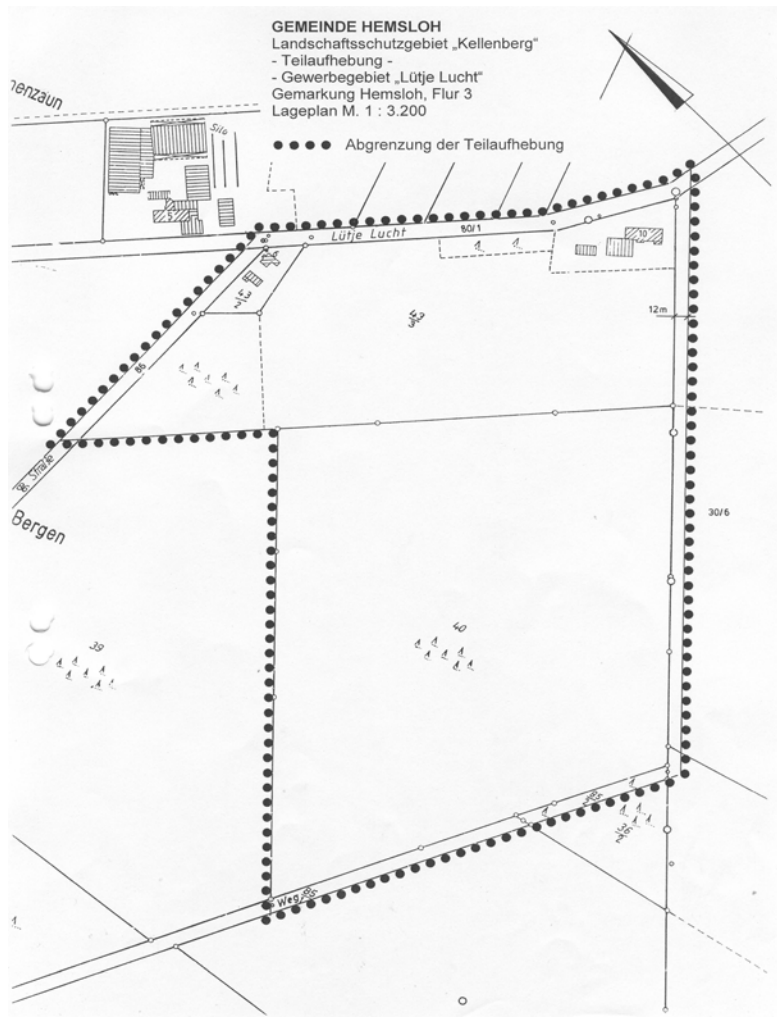
Diepholz, den 25.Oktober 2004

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Stötzel

Anlagen – Karten 1 - 4







Stadt Bassum

Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Bassum

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Art II des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30, zuletzt geändert 20.11.2001) hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 04.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bassum.
2. Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Satzung zu benutzen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

1. Der Benutzer/ die Benutzerin meldet sich persönlich an und erhält einen Benutzerausweis.
Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
Der Benutzer/ die Benutzerin bestätigt mit seiner Unterschrift, die Satzung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner/ihrer Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner/ihrer Angaben zur Person.
2. Minderjährige können Benutzer/Benutzerin werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben.
Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin nimmt mit seiner/ihrer Unterschrift die Satzung zur Kenntnis und verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
3. Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

1. Die Ausleihe ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr in Höhe der Wiederbeschaffungskosten des neuen Benutzerausweises erhoben.

§ 5 Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Benutzung der Stadtbibliothek beträgt die jährliche Benutzungsgebühr = 5 €

§ 6 Ausleihe, Leihfrist

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Sie beträgt grundsätzlich 4 Wochen. Im Einzelfall können kürzere Fristen festgesetzt werden. Die Anzahl der zu entleihenden Medien ist nicht beschränkt. Dies gilt nicht für Kassetten, CD-ROMs, CD's und Neuerscheinungen.
2. An Personen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Videokassetten, CD's, CD-ROMs und andere Medien („neue Medien“) nicht verliehen.

§ 7 Verspätete Rückgabe

Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine gesonderte Benutzungsgebühr, nach schriftlicher Erinnerung, zu entrichten. Sie beträgt pro Medieneinheit und Erinnerung 2,00 €

§ 8
Behandlung der Medien, Haftung

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
2. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 9
Schadenersatz, Maßnahmen gegen säumige Benutzer

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 10
Hausordnung

1. Wer sich in den Räumen der Stadtbibliothek aufhält, hat sich so zu verhalten, das kein anderer belästigt, gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt wird.
2. Der Leiterin/Dem Leiter der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu. Seine Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Bibliotheks-Personals ist Folge zu leisten.

§ 11
Haftungsausschluss

1. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer.
2. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die bei Verwendung ausgeliehener Datenträger entstehen.

§ 12
Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2005 in Kraft.
Die Benutzungsordnung vom 01.04.1993 tritt hiermit außer Kraft.

Bassum, den 14.06.2005

Der Bürgermeister
gez. Bäker

Stadt Diepholz

Bekanntmachung Jahresabschluss der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta durch die MBT Wirtschaftstreuhand GmbH für das Wirtschaftsjahr 2004 hat zu keinen Beanstandungen geführt. Der Fehlbetrag wird vorgetragen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat dies mit Feststellungsvermerk vom 19.04.2005 bestätigt. Den Geschäftsführern wurde Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 04.07.2005 bis einschließlich 11.07.2005 zur Einsicht im Rathaus – Zimmer 117 – öffentlich aus.

In Vertretung
gez. Korte

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 08.06.2005 nach Kenntnisnahme der geprüften Jahresrechnung 2003 festgestellt, dass die Haushaltswirtschaft der Stadt nach den Haushaltssatzungen ordnungsgemäß geführt worden ist, und beschlossen, dem Stadtdirektor für das Haushaltsjahr 2003 die Entlastung zu erteilen.

Die festgestellte Haushaltsrechnung 2003 liegt mit dem Rechenschaftsbericht gemäß § 101 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Zeit vom 04.07.2005 bis einschließlich 11.07.2005 während der Öffnungszeiten der Stadt Diepholz (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr) im Zimmer 115 des Rathauses, Rathausmarkt 1, Diepholz, zur Einsicht aus.

In Vertretung
gez. Korte

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 08.06.2005 nach Kenntnisnahme der geprüften Jahresrechnung 2004 festgestellt, dass die Haushaltswirtschaft der Stadt nach den Haushaltssatzungen ordnungsgemäß geführt worden ist, und beschlossen, dem Stadtdirektor für das Haushaltsjahr 2004 die Entlastung zu erteilen.

Die festgestellte Haushaltsrechnung 2004 liegt mit dem Rechenschaftsbericht gemäß § 101 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Zeit vom 04.07.2005 bis einschließlich 11.07.2005 während der Öffnungszeiten der Stadt Diepholz (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr) im Zimmer 115 des Rathauses, Rathausmarkt 1, Diepholz, zur Einsicht aus.

In Vertretung
gez. Korte

**Rechtsverordnung
über die Öffnung Diepholzer Geschäfte aus Anlass des
„Diepholzer Schlossgartenfestes“
am 28.08.2005**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.08.2003 (Nds. GVBl. S. 382), sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des nieders. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 08.06.2005 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des Diepholzer Schlossgartenfestes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Diepholz am 28.08.2005 unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, § 17 des Ladenschlussgesetzes (Besonderer Schutz der Arbeitnehmer) sowie die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Verstöße gegen Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes können gemäß § 24 Ladenschlussgesetz als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diepholz, den 08.06.2005

Schwarz
(Bürgermeister)

Heidemann
(Stadtdirektor)

Stadt Twistringen

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Twistringen

hier: 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/64) "Osterkamp" gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.04.2005 die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/64) "Osterkamp" gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004, Bekanntmachung vom 01.10.2004 im Bundesgesetzblatt I Nr. 52 Seite 2414, beschlossen.

Durch die 3. (vereinfachte) Änderung soll eine zusätzliche Zu- und Abfahrtsmöglichkeit in 9 m Breite zur B 51 zugelassen werden. Diese 3. Änderung ist erforderlich, weil der rechtskräftige Bebauungsplan an der Südgrenze der Bremer Straße (B 51) einen größeren durchgehenden Bereich ohne Ein- und Ausfahrten vorsieht. Da inzwischen die erfolgten Grundstücksteilungen kleinteiliger durchgeführt wurden als ursprünglich geplant, ist es erforderlich, in diesem Bereich eine weitere Grundstückzufahrt planungsrechtlich festzulegen. Durch diese 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/64) "Osterkamp" liegt mit Begründung zu folgenden Dienstzeiten

| | | | | |
|-----------------------|-----|-----------------------|-----|------------------------|
| montags bis mittwochs | von | 08.00 Uhr - 12.30 Uhr | und | 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, |
| donnerstags | von | 08.00 Uhr - 12.30 Uhr | und | 14.00 Uhr - 18.00 Uhr, |
| freitags | von | 07.30 Uhr - 12.30 Uhr | | |

im Fachdienst Bauverwaltung der Stadt Twistringen, Lindenstr. 14, 27239 Twistringen, ständig zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/64) "Osterkamp" der Stadt Twistringen rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder Satzungen dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/64) "Osterkamp" eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

27239 Twistringen, den 08. Juni 2005
Stadt Twistringen
Der Bürgermeister
gez.: K. Meyer

Gemeinde Wagenfeld

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 24.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Wagenfeld vom 26.08.1997 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

a) In § 13 Abs. 3 werden die Werte

| | | | | | |
|---|---|--------|-------------|--------|-----|
| X | = | 0,3105 | geändert in | 0,3211 | und |
| y | = | 0,6895 | geändert in | 0,6789 | |

b) In § 14 Abs. 1 werden die Prozentsätze

| | | | |
|-------|-------------|-------|-----|
| 45,26 | geändert in | 44,61 | und |
| 54,74 | geändert in | 55,39 | |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2005 in Kraft.

Wagenfeld, den 24.05.2005

Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Quernheim

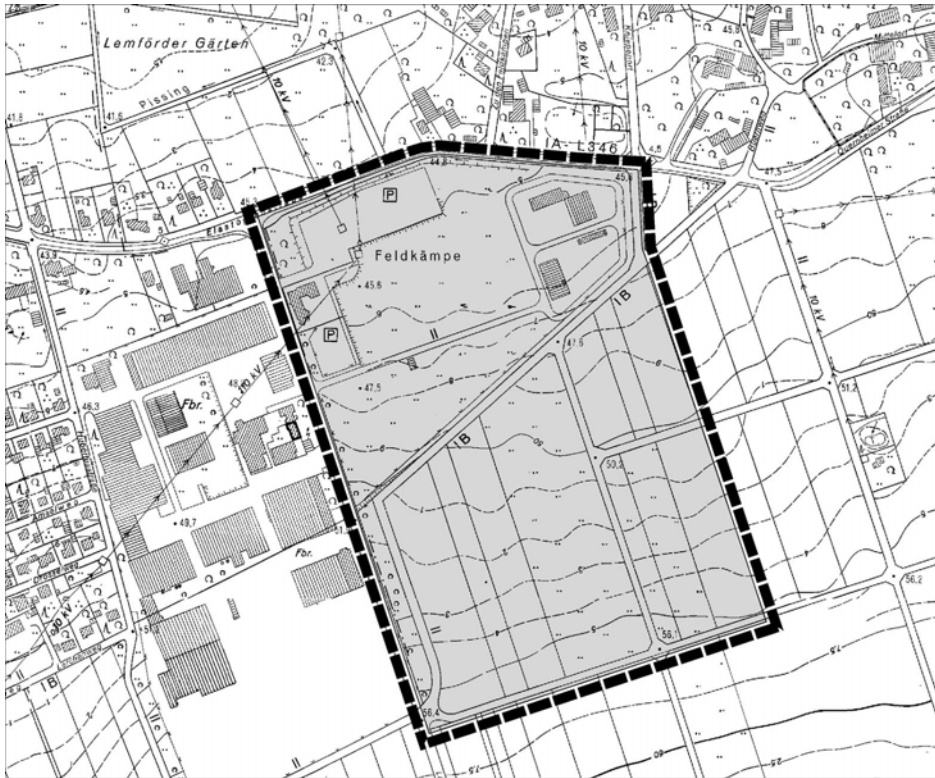
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 4 „In den Kämpen IV“

Der Rat der Gemeinde Quernheim hat in seiner Sitzung am 09.06.2005 den Bebauungsplan Nr. 4 „In den Kämpen IV“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ entwickelt und bedarf insofern gem. § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung.

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt am südwestlichen Rand der Ortslage Quernheim und wird begrenzt durch die Elastogranstraße/Quernheimer Straße (Landesstraße 346) im Norden und dem Landwehrweg sowie dessen gradliniger Verlängerung entlang der Gemarkungsgrenze zu Lemförde im Westen. Die südliche Grenze wird gebildet durch den Wirtschaftsweg, bestehend aus dem Flurstück 114/1, der Flur 5, Gemarkung Quernheim. Die im Osten verlaufende Grenze wird gebildet durch die Ostgrenze der Flurstücke 47/1, 45/2 und 142/120, der Flur 5, Gemarkung Quernheim. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Übersichtskarte durch eine gestrichelte Linie dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 „In den Kämpen IV“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Durch diesen Bebauungsplan werden der überplante Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „In den Kämpen II“ und der Bebauungsplan Nr. 2 „In den Kämpen III“ ersetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 4 „In den Kämpen IV“ wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus, Bahnhofstraße 10 A, Zimmer 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gem. § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach § 44 Abs. 1 und 2 BauGB beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lemförde, den 16.06.2005

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Gemeinde Quernheim
Der Gemeindedirektor
Im Auftrag
L.S.
Bechtel

Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Quernheim für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Quernheim in seiner Sitzung am 09. Juni 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge | |
|------------------------|-----------|---------------|---|-------------------------------|
| | € | € | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| | € | € | € | € |
| <hr/> | | | | |
| im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | | 44.200 | 275.700 | 231.500 |
| die Ausgaben | | 44.200 | 275.700 | 231.500 |
| im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | | 28.700 | 93.800 | 65.100 |
| die Ausgaben | | 28.700 | 93.800 | 65.100 |

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 45.000,00 € um 6.500,00 € vermindert und damit auf 38.500,00 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Quernheim, den 09. Juni 2005

Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 27.06.2005

Der Gemeindedirektor
Spreen

Samtgemeinde Barnstorf

2. Änderung der Satzung des Fleckens Barnstorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ - Erweiterungsgebiet Bahnhofsumfeld -

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I.S. 2414) i. V. mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Barnstorf in seiner Sitzung am 23.06.2005 folgende Sanierungssatzung zum Sanierungsgebiet „Ortskern“ beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“

Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca. 31,02 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches förmlich festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Ortskern“.

§ 2 Geltungsbereich

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in der Anlage Nr. 1 aufgezählt sind, innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1000 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichneten vom übrigen Gemeindegebiet abgegrenzten Fläche. Der Lageplan vom 15.04.2005 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage Nr. 2 beigelegt. Diese Karte liegt zur allgemeinen Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Rathaus, Fachbereich Bürgerdienste, Zimmer 26, aus.

Das Erweiterungsgebiet mit der Bezeichnung „Bahnhofsumfeld“ ist in den Geltungsbereich aufgenommen worden. Das Erweiterungsgebiet ist in der Karte rot gepunktet dargestellt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtigen Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

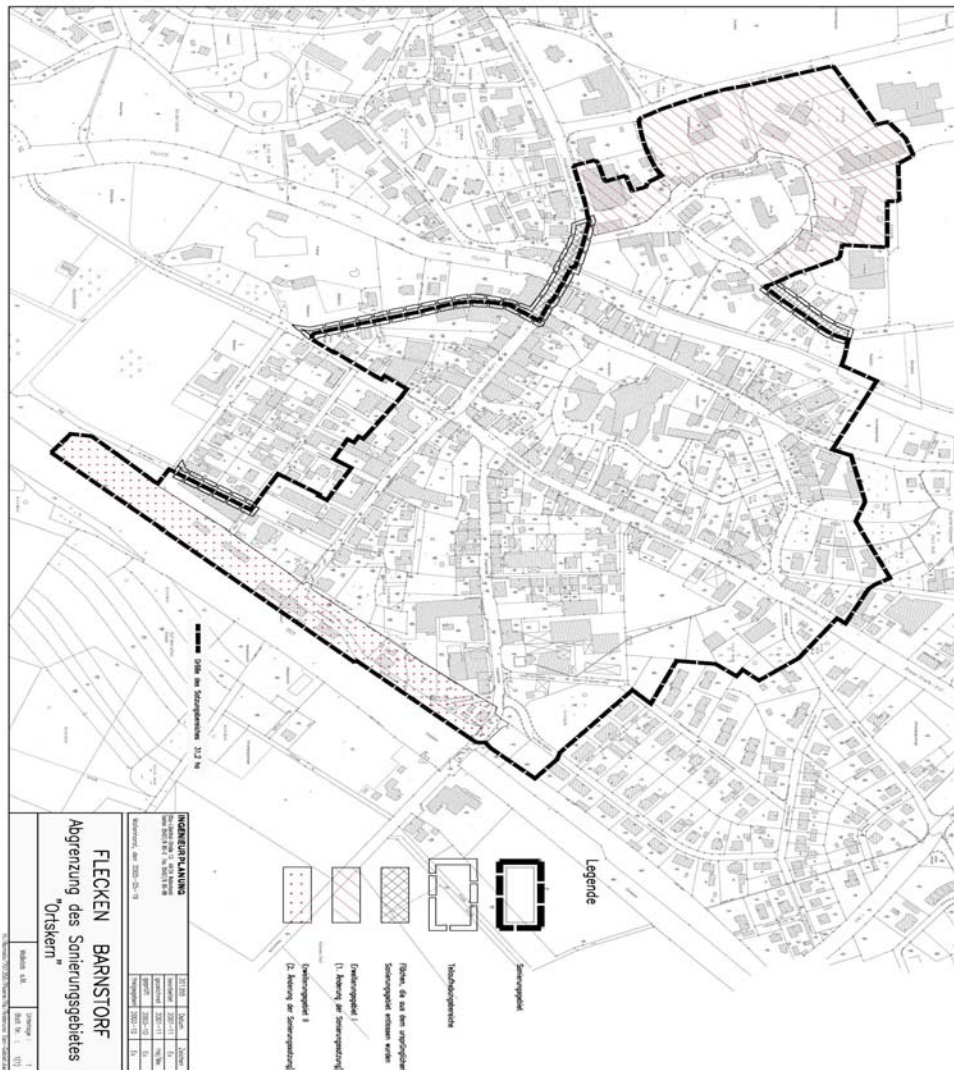
Barnstorf, 24.06.2005

Gemeinde Barnstorf
Bürgermeister
gez. Luther
Luther

Gemeinde Barnstorf
Gemeindedirektor
gez. Lübbers
Lübbers

Anlagen

1. Grundstücksliste Sanierungsgebiet
2. Lageplan (1 : 1000) mit Abgrenzung des Sanierungsgebietes



Im vorstehenden Lageplan ist das durch die Satzung förmlich festgelegte Sanierungsgebiet schwarz umrandet dargestellt.

Die den räumlichen Geltungsbereich des Sanierungsgebietes darstellende Karte (1:1000) sowie die Satzung und die nachstehend aufgeführten Paragraphen können während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann bei der Samtgemeinde Barnstorf, Rathaus, Fachbereich Bürgerdienste, Zimmer 26, eingesehen werden.

Die Satzung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften (§§ 152 – 156 BauGB):

Nach diesen Vorschriften haben die Eigentümer - stark vereinfacht ausgedrückt - für die ausschließlich durch die Sanierung verursachten Bodenwertsteigerungen ihrer Grundstücke einen entsprechenden Ausgleichsbetrag an die Gemeinde zu zahlen. Grundstücksgeschäfte unterliegen zudem in diesem Umfang einer Kontrolle und Wertbegrenzung. Im Gegenzug entfallen insoweit Erschließungsbeiträge.

Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge (§ 144 BauGB)

Die in § 144 Abs. 1 und 2 BauGB aufgeführten Vorhaben und Rechtsgeschäfte bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

beim Zustandekommen der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Angabe des Sachverhaltes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.“

Lübbers

Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Bahrenborstel

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Windkraftanlagen“ vom 01.03.2005 wird in dem Hinweis auf die Rechtsgrundlage des § 214 BauGB, bei Absatz 1 um die Nr. 3 und die Absätze 2 und 3 BauGB ergänzt.

Bahrenborstel, 26.05.2005
Gemeinde Bahrenborstel
Der Bürgermeister
Albers

Samtgemeinde Rehden Gemeinde Barver

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barver in der Sitzung am 14. Juni 2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge | |
|---------------------------|--------------|------------------|---|----------------------------|
| | | | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| | Euro | Euro | Euro | Euro |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 6.500,00 | 0,00 | 470.900,00 | 477.400,00 |
| die Ausgaben | 6.500,00 | 0,00 | 470.900,00 | 477.400,00 |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 28.900,00 | 0,00 | 40.100,00 | 69.000,00 |
| die Ausgaben | 28.900,00 | 0,00 | 40.100,00 | 69.000,00 |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden zur Gesamthöhe von 20.000,-- € neu veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Barver, den 14. Juni 2005

Bürgermeister
(Osterbrink)

Gemeindedirektor
(Bloch)

Vorstehende Nachtragshaushaltssatzung mache ich hiermit öffentlich bekannt.
Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt, vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 28. Juni 2005

Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke in Syke, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl.1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke am 12. Mai 2005 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit

- a) ein Teilstück des Flurstücks 2/3 Flur 4 Gemarkung Syke, Eigentümer: Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke, in Größe von 2.43.88 ha
- b) das Flurstück 217/3 Flur 4 Gemarkung Syke, Eigentümer: Stadt Syke, in Größe von 0.71.67 ha
- c) das Flurstück 56/3 Flur 7 Gemarkung Barrien, Eigentümer: Stadt Syke, in Größe von 1.05.82 ha,

insgesamt 4.21.37 ha.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers

§ 2

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Friedhofsträger im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3
Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand (Friedhofsträger) verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4
Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt der Kirchengemeinde anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt der Kirchengemeinde kann nach Anhörung des Friedhofsträgers denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers

II. Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof vorübergehend ganz oder teilweise für den Besuch geschlossen werden.

§ 6
Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten sowie Pflanzen und Gehölze oder Eingrenzungen und Schutzmaterialien zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen (z.B. Papierkörbe, Bänke etc.),
 - b) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt zu betreten,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers, der Feuerwehr und oder Fahrzeuge für Kranken- und Beerdigungstransporte,
 - d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder Druckschriften zu verteilen,
 - e) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

- f) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- g) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- h) zu lagern oder zu nächtigen,
- i) Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
- j) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen,
- k) alle sonstigen Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder zu einer Belästigung von Personen führen, insbesondere zu lärmern und zu spielen.

(4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Der Friedhofsträger kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Friedhofsträger untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(1) Vor einer Bestattung in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Friedhofsträger im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten für Leichen und Aschen betragen 30 Jahre.

§ 10
Särge und Urnen

(1) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

(2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Friedhofsträger bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 11
Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt der Friedhofsträger.

(6) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(7) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12
Allgemeines

(1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

(2) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur Anlage und Pflege der Grabstelle sowie zur Aufstellung eines Grabmals, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger etwaige Anschriften- und Namensänderungen schriftlich mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die daraus entstehenden Nachteile hinzunehmen und einen damit zusammenhängenden Schaden selbst zu tragen.

(5) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.

(6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind, ihre Pflege vernachlässigt wird oder die vom Nutzungsberechtigten zu tragenden Gebühren nicht entrichtet worden sind.

§ 13 Arten und Größen

(1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten (Särge/Urnen)
- b) Wahlgrabstätten (Särge/ Urnen)
- c) Urnenwahlgrabstätten (nur Urnen)
- d) Rasengräber für Urnen (nur Urnen)
- e) Rasengräber für Erdbestattungen (nur Säрге)
- f) Baumgrabstätten für Urnen (nur Urnen)

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.

(3) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(4) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war. In einer nicht belegten Wahlgrabstelle können anstelle eines Sarges auch bis zu drei Urnen beigesetzt werden.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

für Säрге

- a) von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m
- b) von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m

für Urnen

Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m

(6) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis zur Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Friedhofsträger bestimmt oder zugelassen sind.

§ 14
Reihengrabstätten

Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

§ 15
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Wenn keine weitere Beisetzung erfolgen soll, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 nach Ablauf des Nutzungsrechtes auf Antrag um weitere 5 Jahre für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Friedhofsträger nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte), bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Friedhofsträgers.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Friedhofsträger schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

(6) Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtig nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 16
Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (3) Auf einer Urnenwahlgrabstelle dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 17
Rasengräber für Erdbestattungen

- (1) Rasengräber für Erdbestattungen sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung eines Sarges vergeben werden. In einem Rasengrab für Erdbestattungen kann nur ein Sarg beigesetzt werden.
- (2) An Rasengräbern für Erdbestattungen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art ist auf Rasengräbern nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen können von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein angebracht werden.
- (3) Das Mähen der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 18
Rasengräber für Urnen

- (1) Rasengräber für Urnen sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. In einem Rasengrab für Urnen kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasengräber für Erdbestattungen auch für Rasengräber für Urnen.

§ 19
Baumgrabstätten für Urnen

- (1) Baumgrabstätten für Urnen sind einem bestimmten Baum zugeordnete Grabstätten, die vom Friedhofsträger unter dem Baumkronenbereich belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Einem Baum sind jeweils mehrere Baumgrabstätten zugeordnet. In einer Baumgrabstätte für Urnen kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasengräber für Erdbestattungen auch für Baumgrabstätten für Urnen.

§ 20
Grabregister

Der Friedhofsträger führt ein Verzeichnis über die Beigesetzten, die Grabstätten, die Nutzungsrechte und die Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 21
Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Es besteht die Möglichkeit, neben Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. In den Grabfeldern Abt. 35 bis 38, 40, 41, 43, 44, 47, 48 und 50 gelten zusätzliche Gestaltungsvorschriften, die den Naturbezug eines Waldfriedhofes verstärken sollen. Die Lage der Abteilungen ist aus der dieser Ordnung beigefügten Skizze ersichtlich. (Anlage)

(3) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet (bepflanzt) und dauernd angemessen instandgehalten werden, dazu gehören insbesondere auch notwendige Grabauffüllungen.

(4) Anpflanzungen sind nur innerhalb der Grenzen der Grabstätte gestattet, die nur so gesetzt oder verändert werden dürfen, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben der umliegenden Grabstätten, ausgeschlossen ist. Die Anpflanzung von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern oder Hecken ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Grabstätten nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers erlaubt. Diese Bepflanzungen sind, wenn sie infolge ihres Wachstums oder ihrer Größe störend wirken, wieder auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(5) Wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Friedhofsträger nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

Sofern ein ordnungsgemäßes Ausheben von Gräbern im Falle einer bevorstehenden Beisetzung durch Anpflanzungen behindert wird, ist der Friedhofsträger auch ohne eine vorherige Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu entfernen, wenn damit das Ausheben ermöglicht wird.

(6) Grababdeckungen (z.B. Beton, Stein, Teerpappe u.ä.) sowie die Einbringung von wasserundurchlässigem Material als Untergrund (z.B. Folien), die eine ordnungsgemäße Verwesung beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.

(7) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte, dass sich der Nutzungsberechtigte bei dem Friedhofsträger melden soll. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 25 entfernt werden.

(8) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(10) Der Friedhofsträger kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabstätten und Grabmale beschließen.

(11) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(12) Jeder Friedhofsbenutzer soll soweit möglich zur Abfallvermeidung beitragen. Bei der Entsorgung sind ausschließlich die dazu vorgesehenen Auffangbehälter zu benutzen.

§ 22

Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um einzelne Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 10 cm über Weghöhe nicht überschreiten.

(3) Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht zulässig.

(4) Die Grabstätten in den Grabfeldern Abt. 35 bis 38, 40 und 48 werden durch den Friedhofsträger mit einem schmalen Betonstreifen ebenerdig eingefasst. Dieser Streifen wird auch zwischen den einzelnen Grabstätten verlegt. Für die Betonstreifen und für die Verlegung der Betonstreifen ist vom Nutzungsberechtigten eine Gebühr zu entrichten. Ein Überwachsen der Streifen vom Rasen der Wege ist erwünscht. Die Einrichtung anderer Einfassungen der Grabstätten ist nicht erlaubt.

(5) Die Grabmale auf Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
- b) Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Steinarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein.
- c) Nicht gestattet sind Grabmale aus gegossener oder nicht behandelter Zementmasse sowie Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material. Gleiches gilt für Grabmale mit Anstrich.

§ 23

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 24 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Friedhofsträger dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmales gilt § 24 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 24

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Grabmale müssen so aufgestellt werden, dass sie eine Beisetzung auf der benachbarten Grabstätte nicht behindern.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 25

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, kann der Friedhofsträger die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Der Friedhofsträger ist nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen verpflichtet. Er hat auch keinen Gebührenbetrag dafür zu erstatten, dass der bisherige Nutzungsberechtigte die Grabstätte selbst abräumt. Die Verpflichtung aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei In-Kraft-Treten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

§ 26

Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Friedhofskapelle

§ 27 Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Gebühren

§ 28

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29 Übergangsvorschriften

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Der Kirchenvorstand

28857 Syke, den 12. Mai 2005

gez. Pastor Wilhelm Tesch
(Vorsitzender)

gez. Gottfried Rummel
(Kirchenvorsteher)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

28857 Syke, den 24. Mai 2005

Kirchenkreisamt Syke

gez. Marc-Tell Schimke
(Bevollmächtigter)

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke in 28857 Syke

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 28 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke in 28857 Syke hat der Kirchenvorstand am 12. Mai 2005 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6
Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung
von Nutzungsrechten an Grabstätten**

| 1. Reihengrabstätte: | Euro |
|--|-------------|
| a) für Personen über 5 Jahre | |
| - für 30 Jahre - | 210 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren | |
| - für 30 Jahre - | 180 € |
| 2. Wahlgrabstätte: | |
| a) für 30 Jahre | |
| - je Grabstelle - | 450 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |
| - je Grabstelle - | 15 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätte: | |
| a) für 30 Jahre | |
| - je Grabstelle - | 360 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |
| - je Grabstelle - | 12 € |
| 4. Erdbestattung auf dem Rasengräberfeld: | 1.500 € |
| (einschließlich Unterhaltung) | |
| 5. Urnenbestattung auf dem Rasengräberfeld: | 850 € |
| (einschließlich Unterhaltung) | |
| 6. Urnenbestattung auf dem Baumgräberfeld: | 1.250 € |
| (einschließlich Unterhaltung) | |

**II. Gebühren für die Benutzung
Friedhofskapelle:**

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle 65 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

1. für eine Erdbestattung:

a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr: 200 €

b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 400 €

2. für eine Urnenbestattung: 150 €

**IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung
oder Änderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen:**

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: 35 €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr - je Grabstelle -: 4 €

Die Gebühr wird im Voraus für zwei Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

**VI. Gebühren für Einfassungen bei Grabstellen
mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
die vom Friedhofsträger verlegt werden:**

1. für Grabstätten mit 1 Platz 150 €

2. für Grabstätten mit 2 Plätzen 200 €

3. für Grabstätten mit 3 Plätzen 250 €

4. für Grabstätten mit 4 Plätzen 300 €

5. für Grabstätten mit 5 Plätzen 350 €

**§ 7
zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8
Schlussvorschriften**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Syke, den 12. Mai 2005

Der Kirchenvorstand
gez. Pastor Wilhelm Tesch
(Vorsitzender)

gez. Gottfried Rummel
(Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 24. Mai 2005

Kirchenkreisamt Syke
gez. Marc-Tell Schimke
(Kirchenverwaltungsrat)

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 17. Mai 2005 die Jahresrechnung 2004 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Otto-Lilienthal-Str. 23, öffentlich aus.

Bremen, den 30.05.2005

i.A. Christof Herr
Geschäftsführer